



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Hans-Jürgen Ringgenberg
"Haltung des Regierungsrates in Sachen Bankkundengeheimnis"**

Datum: 21. September 2010

Nummer: 2010-130

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 21. September 2010

betreffend Beantwortung der Interpellation von Hans-Jürgen Ringgenberg "Haltung des Regierungsrates in Sachen Bankkundengeheimnis"

1. Text der Interpellation

Am 25. März 2010 reichte Hans-Jürgen Ringgenberg die [Interpellation](#) "Haltung des Regierungsrates in Sachen Bankkundengeheimnis" ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Mitteilung vom 29. Mai 2009 betreffend ihrer Position zu verschiedenen Steuerfragen äusserte sich die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) noch sehr zurückhaltend, aber verständnisvoll zu den Plänen des Bundesrates, den Informationsaustausch (gemäss Art. 26 OECD-Musterabkommen) sowie die Amtshilfe in internationalen Steuerfragen auszuweiten. Inzwischen scheint nach Äusserungen des Präsidenten der FDK eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug und damit eine Kriminalisierung des Steuerzahlers wünschenswert und absehbar.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

- *Wie lautet die Position des Gesamtregierungsrates bzw. des zuständigen Regierungsratsmitgliedes betreffend Erhalt des Bankkundengeheimnisses, dem erweiterten Informationsaustausch (gem. Art. 26 OECD-Musterabkommen) sowie internationaler Amtshilfe und Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug?*
- *Mit welcher Position wird unser Kanton im Rahmen der Finanzdirektorenkonferenz oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis, Informationsaustausch und Amtshilfe nach aussen vertreten? Wodurch legitimiert sich diese Position? Entspricht sie der persönlichen Meinung des kantonalen Vertreters in der FDK? Wurde sie durch den Gesamtregierungsrat erarbeitet und genehmigt?*
- *Wie viele Arbeitsplätze im Kanton sind bei einer Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses möglicherweise gefährdet?*

- Welche Auswirkungen sind bei einer Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses für die Volkswirtschaft (angesiedelte Unternehmen, Umsatz, Steuereinnahmen) unseres Kantons zu erwarten?
- Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um auf allfällige negative Auswirkungen einer Aufhebung des Bankkundengeheimnisses auf die Volkswirtschaft (Arbeitsplätze etc.) des Kantons zu reagieren bzw. diese abzufedern?
- In welchen Bereichen (z.B. kantonale Gesetzgebung, Strafverfolgungsbehörden, Kantonbank) kann der Kanton seine föderalistische Freiheit und Unabhängigkeit wahren und Massnahmen zur Sicherung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und zur Stärkung der Finanzbranche ergreifen und wie könnten diese konkret aussehen?
- Was unternimmt der Kanton, um einen allfälligen Diebstahl von Steuerdaten strafrechtlich zu ahnden?

2. Einleitende Bemerkungen

Der Finanzsektor hat als tragende Säule der Schweizer Wirtschaft eine bedeutungsvolle Rolle für die gesamte Schweiz und alle Kantone. Leistungsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors sind zentrale Voraussetzungen für eine funktionstüchtige Volkswirtschaft und damit für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des heutigen Wohlstandsniveaus.

Vorliegende Fragestellungen betreffen die Regelung der internationalen Amtshilfe. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Da die Entscheide des Bundesrates Auswirkungen auf die Steuerpolitik der Kantone und den Vollzug des Steuerwesens haben, nehmen die Kantone v.a. über die thematisch zuständige Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) Stellung zu diesem Themenbereich.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie lautet die Position des Gesamtregierungsrates bzw. des zuständigen Regierungsratsmitgliedes betreffend Erhalt des Bankkundengeheimnisses, dem erweiterten Informationsaustausch (gem. Art. 26 OECD-Musterabkommen) sowie internationaler Amtshilfe und Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug?*

Antwort des Regierungsrats:

Verschiedene, für die Schweiz äusserst bedeutsame Länder resp. Länderorganisationen, so bspw. die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G-20) und die EU lenkten ihr Augenmerk auf die internationale Amtshilfepolitik und drängten diejenigen Staaten, welche die OECD-Standards nicht erfüllten, auf die Übernahme dieser Standards resp. auf den automatischen Informationsaustausch. Diesen Druck konnte die Schweiz nicht ignorieren. Anpassungen des regulatorischen Rahmens in diesem Bereich wurden unvermeidbar. Es ist in der Schweiz unbestritten, dass diese Anpassungen die Eigenheiten des Schweizer Finanzplatzes angemessen berücksichtigen müssen. In Anbetracht der Nachteile, die der Schweiz erwachsen wären, wenn sie mangels Kooperation bei der Amtshilfe auf sogenannte "schwarze Listen" gesetzt worden wäre, ist die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Steuerbehörden einstweilen in Kauf zu nehmen.

Wir teilen die Haltung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK). Diese äusserte sich Ende Mai 2009 klar für die Beibehaltung des Zinsbesteuerungsabkommens als Alternative im Rahmen des sogenannten Koexistenzmodells zum automatischen Informationsaustausch. Sie war offen für allfällige Reformen, namentlich die Ausdehnung seines sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs.

Wir vertreten aber auch die überzeugte Auffassung und gehen davon aus, dass das Bankkundengeheimnis als solches in seiner innenpolitischen Auslegung weiterhin Bestand haben wird und haben muss. Diesbezüglich fordert die FDK, dass eine umfassende politische Willensbildung zur Frage der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im Inland im Rahmen der Vernehmlassung zu den revidierten Doppelbesteuerungsabkommen stattfinden kann.

- 2. Mit welcher Position wird unser Kanton im Rahmen der Finanzdirektorenkonferenz oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis, Informationsaustausch und Amtshilfe nach aussen vertreten? Wodurch legitimiert sich diese Position? Entspricht sie der persönlichen Meinung des kantonalen Vertreters in der FDK? Wurde sie durch den Regierungsrat erarbeitet und genehmigt?*

Antwort des Regierungsrats:

Die FDK stellt ein Verbindungsorgan der Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzdirektionen der Kantone dar. Die FDK bezweckt die Koordination sowie die Behandlung finanz- und steuerpolitischer Fragen, die für die Kantone von gemeinsamem Interesse sind. Sie nimmt insbesondere die Interessen der Kantone im finanziellen Bereich gegenüber dem Bund wahr, fördert die Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen durch gemeinsame Lösungen und Projekte, und informiert und dokumentiert die Kantone und die Öffentlichkeit über gesamtschweizerische Finanz- und Steuerfragen. Beschlüsse von grösserer politischer Bedeutung werden durch die FDK-Plenarversammlung gefasst.

Die FDK hat bisher nur eine Entscheidung zur Beibehaltung des Zinsbesteuerungsabkommens getroffen. Die weiteren in dieser Frage aufgeführten Themen waren in der FDK-Plenarversammlung bisher nicht zum Beschluss traktandiert; entsprechend wurde auch keine Position des Kantons zu diesen Themen in der FDK vertreten. Auch wurde keine Vernehmlassung durchgeführt. Einzig der Präsident der FDK, der Solothurner Finanzdirektor Christian Wanner, hat sich zu diesen Themen in Medien und Referaten geäussert.

- 3. Wie viele Arbeitsplätze im Kanton sind bei einer Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses möglicherweise gefährdet?*

Antwort des Regierungsrats:

Aussagekräftige Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage fehlen weitgehend. Weder gibt es differenzierte Angaben zur Bedeutung des Vermögensverwaltungsgeschäftes der Baselbieter Banken mit ausländischen Kunden noch offizielle Zahlen zu un versteuerten Vermögenswerten von Privatpersonen anderer Herkunftsländer.

Tendenziell dürfte jedoch eine weitere Aufweichung oder sogar Aufhebung des Bankkundenge-

heimnisses die Strukturen und die Leistungsfähigkeit unserer kantonalen Volkswirtschaft kaum systemrelevant beeinträchtigen. Diese Beurteilung stützt sich dabei insbesondere auf vier Überlegungen:

- a) Der volkswirtschaftliche Stellenwert des Baselbieter Finanzsektors als Arbeitgeber und hinsichtlich der erarbeiteten Wertschöpfung ist im landesweiten Vergleich deutlich geringer. Im direkten Vergleich mit den Finanzzentren sogar unbedeutend.
- b) Die kleine Anzahl kantonaler Pauschalbesteuerungsabkommen mit ausländischen Privatpersonen ist auch ein Indiz dafür, dass Baselbieter Banken im Vermögensverwaltungsgeschäft mit ausländischen Privatpersonen eher eine geringe Rolle spielen.
- c) Gemäss Statistischem Amt beschäftigte die Bankenbranche im Jahr 2008 in unserem Kanton lediglich 1 Prozent oder rund 1'350 Personen mit einem Voll- und Teilzeitpensum.
- d) Aufgrund ihrer starken binnenkantonalen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit dürfte die Auslandsverflechtung von Baselbieter Banken insbesondere im Privatkundengeschäft eher gering ausfallen. Erfahrungsgemäss konzentriert sich das Vermögensverwaltungsgeschäft mit ausländischen Kunden vorwiegend auf die Bankbetriebe der Grossstädte unseres Landes.

4. *Welche Auswirkungen sind bei einer Aufweichung Aufhebung des Bankkundengeheimnisses für die Volkswirtschaft (angesiedelte Unternehmen, Umsatz, Steuereinnahmen) unseres Kantons zu erwarten?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Einfluss des Bankkundengeheimnisses auf operative und strategische Entscheidungen der Unternehmungen dürfte erfahrungsgemäss eher von untergeordneter Bedeutung sein. Dort wo enge Verknüpfungen zwischen Privat- und Geschäftsvermögen vorhanden sind, könnte es allenfalls gewisse Wechselwirkungen auslösen, die aber kaum zu einer Reduktion oder Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit in unserem Kanton führen werden. Somit ist aber auch keine substantielle Umsatz- oder Steuerwirksamkeit zu erwarten.

5. *Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um auf allfällige negative Auswirkungen einer Aufhebung des Bankkundengeheimnisses auf die Volkswirtschaft (Arbeitsplätze etc.) des Kantons zu reagieren bzw. diese abzufedern?*

Antwort des Regierungsrats:

In Anlehnung an die Überlegungen zum Ausmass der möglichen Auswirkungen einer weiteren Lockerung des Bankkundengeheimnisses, sehen wir folgerichtig keinen potentiellen und realistischen Handlungsbedarf für die prophylaktische Bündelung eines Massnahmenpaketes.

Schliesslich wäre aber auch der Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene dafür äusserst eingeschränkt. Zuständig für die Gestaltung der massgeblichen Rahmenbedingungen des Finanzplatzes ist nämlich die Bundespolitik. Ihre Aufgabe ist es, damit die Erlangung und Sicherung der internationalen Akzeptanz unseres wirtschafts- und steuerpolitischen Regulativs sicherzustellen.

6. *In welchen Bereichen (z.B. kantonale Gesetzgebung, Strafverfolgungsbehörden, Kantonalsbank) kann der Kanton seine föderalistische Freiheit und Unabhängigkeit wahren und Massnahmen zur Sicherung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und zur Stärkung der Finanzbranche ergreifen und wie könnten diese konkret aussehen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die betroffenen Rechtsgebiete (Bankengesetz, Strafgesetz und ab 2011 auch die Strafprozessordnung, Obligationenrecht) sind auf Bundesebene geregelt. Wir sehen diesbezüglich keinen kantonalen Spielraum.

7. *Was unternimmt der Kanton, um einen allfälligen Diebstahl von Steuerdaten strafrechtlich zu ahnden?*

Antwort des Regierungsrats:

Diebstahl (Art. 139 Strafgesetzbuch) und die unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Strafgesetzbuch) sind Offizialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis davon, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen. Auch Drittpersonen können Anzeige erstatten. Es ist jedoch anzunehmen, dass die betroffenen Banken Anzeige erstatten werden, so dass der Kanton nichts weiter vorkehren muss.

Liestal, 21. September 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin